

Satzung des Vereins „Sächsische Radiologische Gesellschaft e.V.“

§ 1 Sitz, Name und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sächsische Radiologische Gesellschaft e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 99 des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein hat den Zweck, die Radiologie in Wissenschaft und Praxis zu fördern (Bildgebende Diagnostik, Radioonkologie, Nuklearmedizin und Strahlenschutz).

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- Durchsetzung moderner Verfahren auf dem Gebiet der Radiologie; Beratung von Berufsgremien
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Freistaates Sachsen und der Kommunen sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Förderung der Aus- und Weiterbildung (einschließlich der Fachschulausbildung) auf dem Gebiet der Radiologie und der in der Radiologie tätigen Naturwissenschaftler und Techniker
- Optimierung des Strahlenschutzes
- Pflege der Radiologietraditionen im Freistaat Sachsen
- Zusammenarbeit mit dem Deutschen Röntgengesellschaft e.V. und mit radiologischen Gesellschaften der Bundesländer
- Durchführung wissenschaftlicher Wettbewerbe für Nachwuchswissenschaftler auf dem Gebiet der Radiologie
- Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen, die dem Vereinszweck dienen
- Auslobung eines Ehrenpreises für verdienstvolle Tätigkeiten im Bereich der Radiologie

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Aufhebung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutsche Röntgengesellschaft e.V., soweit der Deutsche Röntgengesellschaft e.V. zu diesem Zeitpunkt selbst nicht mehr steuerbegünstigt wäre, ersatzweise an eine andere gemeinnützige Organisation, die im Auflösungsbeschluss zu bestimmen ist, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle auf dem Gebiet der Radiologie tätigen Ärzte, Naturwissenschaftler, Techniker und mittlere medizinische Fachkräfte sowie mit den Belangen der Radiologie befasste Personen beiderlei Geschlechts werden, die das Anliegen dieser Gesellschaft bejahen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahrnehmen und mit Sachsen verbunden sind.
- (2) Der Verein besteht aus
- a. Aktivmitgliedern
 - b. Fördermitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktivmitglieder sind natürliche Personen i. S. d. Abs. 1, die an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.
- (4) Fördermitglieder sind solche, die den Verein ideell, materiell und finanziell fördern, ohne daraus Vorteile ableiten zu können.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder im Dienste des Vereins besondere Verdienste erworben hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall abschließend über den Ausschluss.
- (6) Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Dem Verein bleibt es vorbehalten, evtl. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge für die nächste Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Die Aktivmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese sind innerhalb der Jahresfrist zu entrichten.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie müssen nicht Aktiv- oder Fördermitglieder des Vereins sein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Poststempel des Einladungsschreibens.

- (2) Die Frist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf 10 Kalendertage abgekürzt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Die Anträge sind mindestens sieben Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder eines dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragenden Viertels der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern oder dem Finanzvorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl von einem Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung und Höhe der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. § 6
 - Beratung und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung
 - Beschlussfassung über vereinsinterne Angelegenheiten
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 10.000,00 EUR belasten
 - Beschlussfassung über alle sonstigen die vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit angenommen werden, wenn mehr als 50 % der eingeschriebenen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (5) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig.

- (6) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 3 fremde Stimmen wahrnehmen.
- (7) Die Einzelheiten zur Wahl des Vorstandes bestimmt eine Wahlordnung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen und den Mitgliedern zum Jahresende zugestellt wird.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach innen und außen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. Das Stimmrecht ist im Vorstand nicht übertragbar.
- (3) Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzende, 1. und 2. Stellvertreter, der Finanzvorstand und der Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt, wobei stets der Vorsitzende mitwirken muss.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach der bestätigten Wahlordnung gewählt. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Der Vorsitzende des Vereins muss Facharzt für Radiologie oder Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sein. Ein Vorstandsmitglied kann die Funktion des Vorsitzenden mehrere, jedoch nicht unmittelbar, aufeinander folgende Wahlperioden einnehmen. *Alternativ: Die Wiederwahl ist für 1 Wahlperiode möglich.*
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus allen drei Regierungsbezirken Sachsens stammen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Aktivmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger ernennen.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen einer der Vorsitzende oder einer ein Stellvertreter sein muss.

- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (11) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000,00 EUR belasten, ist der Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein zwischen 1.000,00 EUR und 5.000,00 EUR belasten, ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes notwendig. Über Rechtsgeschäfte über 10.000,00 EUR entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (12) Der Finanzvorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen (ab einem Betrag von 10.000,00 EUR) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Finanzvorstandes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (13) Die im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit anfallenden Kosten (Aufwandsentschädigung) trägt der Verein.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Vorstand uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung des Abs. 1 gilt auch im Fall des Innenausgleiches zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft/Preisverleihungen

- (1) Der Verein kann jährlich Ehrenmitglieder benennen. Das Vorschlagsrecht besitzt jedes Mitglied.
- (2) Das Ehrenmitglied muss mit Sachsen verbunden sein und sich Verdienste um die Entwicklung der Radiologie in Sachsen erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf der Jahrestagung verliehen. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Förderung des Nachwuchses wird Jungmitgliedern des Vereins Gelegenheit gegeben, den "Förderpreis der Sächsischen Radiologischen Gesellschaft" zu erlangen. Die Richtlinien zur Vergabe des Förderpreises werden in einer gesonderten

Ordnung geregelt. Die Preisverleihung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Finanzen des Vereins wird ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Bei dem Kassenprüfer kann es sich auch um einen Steuerberater handeln. Er hat mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu berichten.
- (3) Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mehr als 50% der eingeschriebenen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Deutsche Röntengesellschaft e. V.. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde nach Beschluss in der Mitgliederversammlung vom bestätigt und tritt nach Beendigung der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Dresden in Kraft.

Anlagen

Wahlordnung

Richtlinien der Preisverleihung Förderpreis